

In § 414 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises“ durch die Worte „das selbständige Beweisverfahren nach der Zivilprozeßordnung“ ersetzt.

(6) In § 14 der Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Februar 1986 (BGBl. I S. 301) geändert worden ist, wird das Wort „eintausend“ durch das Wort „eintausendzweihundert“ ersetzt.

(7) In § 90 Abs. 3 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 (BGBl. I S. 1349) geändert worden ist, wird die Verweisung „der §§ 132 und 136“ durch die Verweisung „des § 132“ ersetzt.

(8) An § 284 Abs. 8 und an § 334 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2775) geändert worden ist, wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet die sofortige weitere Beschwerde statt.“

(9) In § 74 Abs. 1 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 998) geändert worden ist, wird die Verweisung „der §§ 132 und 136“ durch die Verweisung „des § 132“ ersetzt.

(10) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235) wird wie folgt geändert:

1. In § 54 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Verweisung „377,“ die Verweisung „378,“ und nach der Verweisung „404,“ die Verweisung „404 a,“ eingefügt.

2. In § 95 Abs. 2 wird die Verweisung „der §§ 132 und 136“ durch die Verweisung „des § 132“ ersetzt.

## Artikel 9

### Gesetz

#### zur Überleitung der Zuständigkeit der Obersten Rückertungsgerichte auf den Bundesgerichtshof

##### § 1

In den Verfahren über Ansprüche nach dem Bundesrückertungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. September 1969 (BGBl. I S. 1561), und nach dem Bundesgesetz zur Einführung des Bundesrückertungsgesetzes im Saarland vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 133) sowie nach den Vorschriften zur Rückertung feststellbarer Vermögensgegenstände (§ 11 Nr. 1 des Bundesrückertungsgesetzes) findet im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe a, b und d des Bundesrückertungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften gegen den Rechtszug

abschließende Beschlüsse der Oberlandesgerichte die weitere Beschwerde, im Geltungsbereich der in § 11 Nr. 1 Buchstabe c des Bundesrückertungsgesetzes und in § 11 Nr. 1 Buchstabe e des Bundesgesetzes zur Einführung des Bundesrückertungsgesetzes im Saarland genannten Rechtsvorschriften gegen Endurteile der Oberlandesgerichte die Revision an den Bundesgerichtshof (Zivilsenat) statt.

##### § 2

Für das Verfahren über die Revision und die weitere Beschwerde gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

##### § 3

(1) Die weitere Beschwerde und die Revision finden ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstandes statt.

(2) Das Oberlandesgericht ist zu einer Änderung seiner der weiteren Beschwerde unterliegenden Entscheidung nicht befugt.

##### § 4

(1) Die weitere Beschwerde und die Revision sind binnen eines Monats durch Einreichung eines Schriftsatzes bei dem Bundesgerichtshof einzulegen. Hat der Beschwerdeführer oder der Revisionskläger seinen Wohnsitz im Ausland, beträgt die Frist drei Monate. Die Fristen nach Satz 1 und 2 sind Notfristen.

(2) Die Entscheidung über die weitere Beschwerde und die Revision kann ohne mündliche Verhandlung ergehen, sofern nicht eine der Parteien die mündliche Verhandlung beantragt.

(3) Ein Anwaltszwang besteht nicht.

(4) Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Versäumnisverfahren und die Ablehnung der Annahme der Revision sind nicht anzuwenden.

##### § 5

Für das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden Gerichtskosten nicht erhoben.

##### § 6

§ 28 Abs. 4 Satz 2 des Bundesgesetzes zur Einführung des Bundesrückertungsgesetzes im Saarland wird aufgehoben.

##### § 7

(1) Mit Ablauf des 2. Oktober 1990 sind alle bei dem Obersten Rückertungsgericht in München und bei dem Obersten Rückertungsgericht für Berlin anhängigen Verfahren unterbrochen. Die Unterbrechung endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die Verfahren gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den Bundesgerichtshof (Zivilsenat) über und werden nach dem bisherigen Verfahrensrecht zu Ende geführt.

(2) Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte, die am 2. Oktober

1990 noch nicht abgelaufen waren, beginnen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von neuem zu laufen.

#### **Artikel 10** **Überleitungsvorschriften**

(1) Für die Sicherung des Beweises gelten die bisherigen Vorschriften, wenn das Gesuch, die Beweisaufnahme anzuordnen, vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

(2) Für Revisionen gelten die bisherigen Vorschriften, wenn vor dem Inkrafttreten der Änderung die mündliche Verhandlung geschlossen wird, auf die das anzufechtende Urteil ergeht. Im schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(3) Für Berufungen, Beschwerden und weitere Beschwerden gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem Inkrafttreten der Änderung verkündet oder, wenn eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) Für das Mahnverfahren und die Abgabe an das für das streitige Verfahren zuständige Gericht gelten die bisherigen Vorschriften, wenn der Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids vor dem Inkrafttreten der Änderung eingereicht worden ist.

(5) § 798 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn der Schuldtitel vor dem Inkrafttreten der Änderung zugestellt worden ist.

(6) Für anhängige Verfahren gilt § 23 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung.

(7) § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist in seiner bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Klage oder die Berufung vor dem Inkrafttreten der Änderung zugestellt worden ist.

#### **Artikel 11** **Inkrafttreten**

(1) Artikel 2 Nr. 1, 7, 8, 11 bis 13, Artikel 3 Nr. 1, Artikel 4 Nr. 1, 2, Artikel 5 Nr. 1, 2 Buchstabe a und b, Artikel 6 Nr. 1, Artikel 7 Abs. 2, 4, 5, Artikel 8 Abs. 7, 9, 10 Nr. 2 treten am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 51 Buchstabe a, Nr. 53, 55, soweit § 700 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung geändert wird, und Nr. 57 tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

(3) Artikel 9 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 7 Abs. 25 tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(5) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 1991 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 17. Dezember 1990

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister der Finanzen  
Th. Waigel

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm